

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft

Sitzung: Dienstag, 23.02.2016, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Betriebshof Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.11.2015
6. Ergänzung zur Abfallgebührenkalkulation 2016 bis 2018
7. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011
8. Halbjahresbericht zum 31.12.2015
9. Abfallbilanz 2015
10. Anfragen
11. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der öffentlichen Sitzung



Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2016/167
öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ergänzung zur Abfallgebührenkalkulation 2016 bis 2018

Sachbearbeitende Dienststelle:

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Datum

05.02.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Ö

Sachverhalt:

1. Anlieferungsgebühren für Wertstoffhof Oldenstadt

Derzeit baut der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen auf dem Betriebshof Oldenstadt einen Wertstoffhof einschließlich Schadstofflager. Die Eröffnung ist im Sommer 2016 geplant. Einwohner und Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen können mit der Inbetriebnahme der Einrichtung Kleinabfallmengen selbst anliefern. Die Selbstanlieferung von Wertstoffen wie z.B. Altpapier, Altmetall, Elektroaltgeräte, Altglas und Altkleider ist gebührenfrei. Mit den genannten Wertstoffen können Verwertungserlöse erzielt werden, die den Gebührenhaushalt entlasten. Für die Anlieferung von Sperrmüll, Bauschutt, Baumischabfällen, Grünabfall, Altholz, Restmüll und anderen Abfallfraktionen wird eine Gebühr erhoben. Der Wertstoffhof verfügt nicht über eine Waage wie am Entsorgungszentrum Borg. Die Abrechnung der angelieferten Abfälle erfolgt nach Volumen. Bei der Berechnung der Annahmegerühren für den Wertstoffhof Oldenstadt wurden die seit dem 1.1.2016 geltenden Anlieferungsgebühren am Entsorgungszentrum Borg zugrunde gelegt und unter Zuhilfenahme des spezifischen Gewichts der Abfallstoffe eine Volumengebühr ermittelt.

Zusätzlich zu den bereits in der Abfallsatzung bestehenden Gebühren für Sonderleistungen für die Anlieferung von Altreifen und Sonderabfällen (Altöl, ÖlfILTER, Kfz-Bleiakkumulatoren, Altölbehälter, Binderfarben), die unverändert bestehen bleiben, ergeben sich folgende Anlieferungsgebühren für den Wertstoffhof:

Abfallart	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m³ bzw. ¼ m³ in EURO
Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	10,00 je 0,25 m ³
Holz, unbelastet (AI bis AIII)	7,00 je m ³
Holz, schadstoffbelastet (AIV)	19,00 je m ³
Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	10,00 je 0,25 m ³
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	19,00 je m ³
Grünabfälle	4,00 je m ³
Gemischte Siedlungsabfälle	19,00 je m ³
Sperrmüll	19,00 je m ³

Analog den Regelungen im Entsorgungszentrum Borg (Pauschalgebühr bei Anlieferung von Abfällen bis unter 200 kg) wird die o.g. Mindestgebühr auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m³ pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.

2. Gebühr für Sonderleistungen: Bioabfallbehälter 660 l auf Abruf

Mit der Anpassung der Abfallgebühren zum 1.1.2016 (siehe VO 2015/094) erfolgte u.a. auch eine Anpassung der Sondergebühren für die Abfuhr von Restabfallbehältern auf besondere Anforderung. In der Entsorgungspraxis fragen die Kunden zur Gartensaison nach einem größeren Abfallbehälter für Bioabfälle aus dem Garten nach. Vor diesem Hintergrund wurde die Gebühr für die Abfuhr von einem Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l auf Abruf kalkuliert. Bei der Kalkulation der Sondergebühr wurden die Grundlagen der Gebührenkalkulation 2016 bis 2018 zugrunde gelegt:

Gebühr für Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	22,00 €
---	---------

3. Anlieferungsgebühren für Entsorgungszentrum Borg: ölverunreinigter Boden

Ergänzend zu den geltenden Annahmebedingungen für unbelasteten und mit gefährlichen Stoffen belasteten Boden, der in der Deponie Borg eingelagert wird, ist für ölverunreinigter Boden eine separate Annahmegebühr zu erheben. Mit der Gebühr wird der höhere Aufwand für Zwischenlagerung, Transport zur Bodenbehandlungsanlage und Behandlung der ölverunreinigten Boden durch Dritte gedeckt.

Abfallart	Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO
Boden, ölverunreinigt	100,00	10,00

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 aufgeführten Abfallgebührensätze durch Änderung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 (siehe Vorlage VO/2016/168) festzusetzen.

Anlagen:

- Ergänzung zur Gebührenkalkulation 2016 bis 2018
- Abfallgebührensätze

Goerge



Ergänzung zur

Gebührenkalkulation 2016 bis 2018

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

Inhalt

1	Gebühren für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung – Biobehälter	3
2	Kosten der Kommunalen Bioabfallabfuhr	3

1 Gebühren für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung – Biobehälter

Für die Ermittlung der Gebühren für die Sonderentleerungen von Biobehältern wurden die Kosten für die Kommunale Bioabfallabfuhr aus der Betriebskostenabrechnung 2014 zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Jahreskosten für den 240 l Behälter wurden umgelegt auf die Anzahl der Leerungen pro Kalenderjahr. Für den 660 l Biobehälter auf Abruf stehen keine Behälterzahlen zur Verfügung, da dieser als zyklischer Behälter im Bereich Bio nicht angeboten wird. Um eine zutreffende Gebühr zu ermitteln, wurde aus dem Volumen des 240 l Biobehälters die Gebühr entsprechend hochgerechnet.

sofern nicht anders angegeben, alle Angaben in €	120 l BIO	240 l BIO	K-Sack	660 l BIO	Summen	Kosten kommunale Abfuhr Kompost
Volumen in l	120	240	70	660		
Leerungsintervall	2 Wochen	2 Wochen		1 Woche		
Vol. in cbm/a	3,12	6,24	0,07	34,32		
Anzahl Behälter	17.827	2.781	13.316			
Gesamtvolumen in cbm	55.620,24	17.353,44	932,12		73.905,80	
Kosten/a	1.096.425,24	342.083,20	18.374,60			1.456.883,05
Kosten pro Behälter/a	61,50	123,01	1,38			
Umrechnung Volumen 240 l 14täglich in 660 l wöchentlich				5,5		
jährliche Leerungen		26		52		
Jahreskosten		123,01				
Kosten / jährliche Leerungen		4,73				
Gebühr Sonderentleerungen abgerundet		4,00		22,00		

2 Kosten der Kommunalen Bioabfallabfuhr

Die Kosten der Kommunalen Bioabfallabfuhr lassen sich aus dem folgenden Auszug aus der Betriebskostenabrechnung 2014 ableiten. Ausgehend von den drei zurückliegenden Jahren wurde der prozentuale Kostenanstieg in die kalkulatorischen Kosten eingerechnet und ein Durchschnittswert für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Bezeichnung	1 - 12 / 2014 EUR	1 - 12 / 2013 EUR	1 - 12 / 2012 EUR
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	5.282	4.419	4.233
5102 Einkauf Kompostsäcke	5.624		8.200
5730 Erhaltene Skonti	-112	-84	-80
5880 Bestandveränderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/Waren	-230	4.503	-3.887
Kostenarten			
a) Abschreibungen	163	0	0
6220 Abschreibungen, Anlagevermögen	163		
b) Sonstige Kosten	0	-389	0
6851 Ersatzbeschaffungen Abfallbehälter	0	-389	0
Gesamtkosten	163	-389	0
a) Zinsaufwand	1.016	1.210	2.143
7320 Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	1.016	1.210	2.143

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
 Gebührenkalkulation 2016 bis 2018

Neutraler Aufwand	1.016	1.210	2.143
a) Kontenklasse 8	1.366.213	1.356.667	1.331.186
8216 Umlage Personalkosten	485.396	478.155	426.689
8220 Umlage Gemeinkosten	129.289	138.749	98.033
8221 Umlage Verwaltung 8210			-299
8222 Umlage Betriebshof	74.548	68.120	73.488
8224 Umlage Fahrzeuge Betriebshof	12.978	14.816	14.225
8225 Umlage Müllfahrzeuge	235.523	228.049	248.504
8228 Umlage Kompostwerk	428.479	428.778	470.546
Vorläufiges Ergebnis	-481.962	-492.004	-484.887
Kosten	1.372.674	1.362.296	1.337.562
Veränderung zum Vorjahr	100,76%	101,85%	100,00%
Kostenanstieg	0,76%	1,85%	
Mittelwert	1,31%		
Steigerungsfaktor	2,00%		
	2016	2017	2018
kalkulatorische Kosten	1.428.130	1.456.693	1.485.826
Dreijahresdurchschnitt	1.456.883		

Anlage 2 zu VO/2016/167: Abfallgebührensätze

1. Anlieferungsgebühren für Wertstoffhof Oldenstadt

Abfallart	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO
Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	10,00 je 0,25 m ³
Holz, unbelastet (AI bis AIII)	7,00 je m ³
Holz, schadstoffbelastet (AIV)	19,00 je m ³
Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	10,00 je 0,25 m ³
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	19,00 je m ³
Grünabfälle	4,00 je m ³
Gemischte Siedlungsabfälle	19,00 je m ³
Sperrmüll	19,00 je m ³

2. Gebühren für Sonderleistungen

Gebühr für Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	22,00 €
---	---------

3. Anlieferungsgebühren für Entsorgungszentrum Borg

Abfallart	Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO
Boden, ölverunreinigt	100,00	10,00



Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2016/168
öffentlich

Beratungsgegenstand:

3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

Sachbearbeitende Dienststelle:

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Datum

05.02.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

Status

Ö

N

Ö

Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung über die Abfallentsorgung wurde letztmalig vom Kreistag am 06.10.2015 mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum 01.01.2016 angepasst.

Voraussichtlich im Sommer 2016 soll der neu errichtete Wertstoffhof einschließlich Schadstofflager auf dem Betriebshof Oldenstadt in Betrieb gehen. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen in der Satzung notwendig. Neu aufgenommen wird § 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer und eine Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung, in der die Anlieferungsgebühren für die neue Einrichtung geregelt sind.

Die Regelungen in § 22a sehen vor, dass die Einwohner des Landkreises Uelzen eigene Abfälle aus den Haushalten und Gartenabfälle mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Ladevolumen von max. 3 cbm anliefern können. Ferner können Kleingewerbetreibende aus dem Landkreis ebenfalls pro Anlieferung bis zu 3 cbm Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anliefern.

Folgende Abfallfraktionen können gegen eine Gebühr (Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung) abgegeben werden: Grünabfall, Reifen mit/ohne Felgen, Altholz (belastet und unbelastet), Sperrmüll, gemischte Siedlungsabfälle, Restabfall (Abgabe nur in den gegen eine Gebühr zu erwerbenden Restabfallsäcken), Bodenaushub (Boden und Steine unbelastet), Bauschutt wie z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Baumischabfälle und wie bisher Sonderabfälle wie Altöl, Ölfiler, Altölbehälter, Kfz-Bleiakkumulatoren und Binderfarben. Die Annahme von Wertstoffen wie bspw. Elektrogeräte, Altpapier, Altkleider, Altglas und Altmittel ist gebührenfrei.

Die Gebühren für Sonderleistungen werden um einen Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum

auf Abruf erweitert (§ 21, 1 d).

Die Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg werden um die Abfallart Boden, ölverunreinigt ergänzt (Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung).

Darüber hinaus werden mit der vorgelegten 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung redaktionelle Anpassungen, die sich insbesondere aus der Inbetriebnahme des Wertstoffhofes ergeben (z.B. §§ 10, 11a), vorgenommen.

Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 1 beigefügten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Die Bekanntgabe der Satzungsänderung soll erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wertstoffhofes in Oldenstadt erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 zu beschließen und den Landrat anzuweisen, die Satzung erst bekanntzugeben, wenn die Inbetriebnahme des Wertstoffhofes in Oldenstadt absehbar ist.

Anlagen:

- Synopse der Satzungsänderungen
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Anlage 1 zu VO/ 2016/168: Synopse der 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Aktuelle Satzung	Satzung ab x. x. 2016
<p>§ 10 Altholz</p> <p>(1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.</p> <p>(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis am Abfallentsorgungszentrum Borg zu überlassen.</p>	<p>§ 10 Altholz</p> <p>(1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.</p> <p>(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.</p>
<p>§ 11a Altmetall</p> <p>(1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.</p> <p>(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 anzuliefern.</p>	<p>§ 11a Altmetall</p> <p>(1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.</p> <p>(2) Sperrige Gegenstände aus Altmetall aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.</p>
<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>	<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Monat 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 €
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 €
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 €
Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen **Kalendermonat** 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf

<p>beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>	<p>Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>
<p>§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg</p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden 100 v. H. Aufschlag erhoben.</p> <p>(3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die</p>	<p>§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg</p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.</p> <p>(3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die</p>

<p>Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.</p> <p>(4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.</p> <p>(5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) vorliegt, kann diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</p>	<p>Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.</p> <p>(4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.</p> <p>(5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</p>
	<p>§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer</p> <p>(1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.</p> <p>(2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zulassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.</p> <p>(3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.</p> <p>(4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben.</p>

<p>§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.</p>						<p style="text-align: center;">Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.</p> <p>§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.</p>																													
<p>Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Abfallart</th> <th>Abfall-schlüssel</th> <th>Gebühr je Gewichts- tonne in EURO</th> <th>Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO</th> <th>Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas</td> <td>17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07</td> <td>25,00</td> <td>3,00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO	1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00		<p>Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Abfallart</th> <th>Abfall- schlüssel</th> <th>Gebühr je Gewichts- tonne in EURO</th> <th>Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO</th> <th>Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas</td> <td>17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07</td> <td>25,00</td> <td>3,00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO	1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00	
lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO																														
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00																															
lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO																														
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07	25,00	3,00																															

	Abbruchabfälle												
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00								
14.	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02		107,00	11,00								
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00								
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		54,00	6,00								
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		182,00	19,00								
18.	Straßenkehrricht	20 03 03		30,00	3,00								
19.	Sperrmüll	20 03 07		182,00	19,00								
20.	Altreifen:	16 01 03											
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge											2,00	
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge											5,00	
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)											15,00	
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)											56,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		182,00	19,00								
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00								
14.	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02		107,00	11,00								
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00								
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		54,00	6,00								
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		182,00	19,00								
18.	Straßenkehrricht	20 03 03		30,00	3,00								
19.	Sperrmüll	20 03 07		182,00	19,00								
20.	Altreifen:	16 01 03											
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge											2,00	
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge											5,00	
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)											15,00	
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)											56,00	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindest-gebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	7,00 je m ³	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	* 19,00 je m ³	
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
9. a)	Altreifen: Pkw- und Motorradreifen ohne Felge	16 01 03		2,00 je

	b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge				Stück
	c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				5,00 je Stück
	d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				15,00 je Stück
						56,00 je Stück
	10.	Sonderabfälle:				
	a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*		2,50 je Stück
	b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*		5,00 je Stück
	c)	Altöl	13 02 05	*		0,50 je Liter
	d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*		0,50 je Stück
	e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*		0,50 je Stück
	f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*		1,00 je Stück
	g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01			1,00 je Stück
	h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01			2,00 je Stück
	i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem	20 03 01			3,00 je Stück

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1133 185 1234 248"></td> <td data-bbox="1234 185 1552 248"> Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern </td> <td data-bbox="1552 185 1697 248"></td> <td data-bbox="1697 185 1915 248"></td> <td data-bbox="1915 185 2105 248"></td> </tr> </table>		Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern			
	Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern					
<p>Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.</p> <p>2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m³ pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.</p>						

Anlage 2 zu VO/2016/168

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 6. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung § 10 Abs. 2

§ 10 Altholz

- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.

B

Neufassung § 11a Abs. 2

§ 11a Altmetall

- (2) Sperrige Gegenstände aus Altmetall aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.

C

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe e, l

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|---|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 22,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
- l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

D

Neufassung § 22 Abs. 2 und 5

§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

E

Neufassung § 22 a

§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager.
Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzulie-

fern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

F

Neufassung § 26 Abs. 3

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

G

In die Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird folgende lfd. Nr. 7a. neu eingefügt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
7a.	Boden, ölverunreinigt	17 05 03	*	100,00	10,00	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

H

Neufassung Anlage 3

Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	7,00 je m ³	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	*	19,00 je m ³
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
9.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
10.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte ÖlfILTER	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Ge-	20 03 01		

	fäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern			2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m³ pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.

Uelzen, den xx.01.2016

Dr. Blume
Landrat



Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Mitteilungsvorlage-AWB
VO/2016/169
öffentlich

<i>Beratungsgegenstand:</i> Halbjahresbericht zum 31.12.2015
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum</i> 05.02.2016
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Kenntnisnahme)	23.02.2016	Ö

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen den Betriebsausschuss und Hauptverwaltungsbeamten mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Anlagen:

Halbjahresbericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen zum 31.12.2015



Halbjahresbericht **zum 31.12.2015**

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Wendlandstr. 8

29525 Uelzen

Inhalt

Erläuterungen zum Halbjahresbericht.....	2
Entwicklung der Rücklage	9
Soll/Ist-Vergleich zum 30.06. 2015	10
Soll/Ist-Vergleich zum 31.12. 2014	12
Vermögensplan 2015.....	14

Erläuterungen zum Halbjahresbericht

Der vorliegende Soll/Ist-Vergleich stellt die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen im Vergleich zu den Planzahlen 2015 dar.

Ein Teil der Aufwendungen kann erst am Jahresende ermittelt werden, für einzelne Positionen wurden Pauschalbeträge auf Basis der Vorjahreswerte ermittelt und für den Bericht berücksichtigt.

Das vorläufige Ergebnis per 31.12.2015 beträgt -207.472 € Lt. Wirtschaftsplan sollte das Halbjahresergebnis -814.712 € betragen.

Die größten Abweichungen zum Wirtschaftsplan setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Gebühren Deponie/Kompostwerk Borg die Einspeisevergütung	187.660 € und 73.429 €
---	---------------------------

sind höher als geplant. Die

Erlöse Entsorgungszentrum 19 % USt.	209.548 €
-------------------------------------	-----------

sind dagegen niedriger als angenommen.

Höhere Aufwendungen als geplant finden sich in den Positionen

Kfz-Reparaturen Restabfallbehandlung seit 01.06.2005	15.472 € und 43.376 €
---	--------------------------

Die Aufwendungen für

Löhne und Gehälter Abschreibungen auf Kfz Reparaturen und Instandhaltung	191.403 € 62.860 € und 61.268 €
--	---------------------------------------

sind niedriger als ursprünglich angenommen.

Die formale Abnahme der rekultivierten Bauschuttdeponie in Emmendorf durch das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist zwischenzeitlich erfolgt, die Rückstellung wurde auf den verbleibenden benötigten Betrag angepasst. Es ergibt sich eine ertragswirksame Auflösung in Höhe von 546.820 €.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung					
a) Umsatzerlöse	10.034.922	9.960.700	9.960.700	74.222	74.222
Abfallentsorgungsgebühren zyklisch	8.075.769	8.075.000	8.075.000	769	769
Abfallentsorgungsgebühren Sackverkauf	43.434	38.000	38.000	5.433	5.433
Abfallentsorgungsgebühren Sonderentleerungen	49.500	30.000	30.000	19.500	19.500
Abfallentsorgungsgebühren sonstige	2.803	4.000	4.000	-1.197	-1.197
Gefäßwechselgebühren	3.660	1.700	1.700	1.960	1.960
Gebühren Abfuhr sperriger Abfälle	23.879	17.000	17.000	6.879	6.879
Gebühren Baum- und Strauchschnittabfuhr	328	300	300	28	28
Gebühren E-Geräteabfuhr	2.223	2.000	2.000	223	223
Gebühren Deponie/Kompostwerk Borg	882.660	695.000	695.000	187.660	187.660
Sonderabfallannahme	16.527	13.000	13.000	3.527	3.527
Annahme Grünabfälle Betriebshof	824	5.000	5.000	-4.176	-4.176
Annahme von Binderfarben	2.321	1.500	1.500	821	821
sonstige Verwertungserlöse		5.000	5.000	-5.000	-5.000
Gebühren Annahme Altreifen	1.774	3.000	3.000	-1.226	-1.226
Gebühren für Behälterreinigung	950	100	100	850	850
Veräußerungserlöse Metallschrott	39.723	45.000	45.000	-5.277	-5.277
Veräußerungserlöse Kompost	23.235	30.000	30.000	-6.766	-6.766
Sonstige Veräußerungserlöse	4.130	2.000	2.000	2.130	2.130
Sonstige Umsatzerlöse	5.510		0	5.510	5.510
Erstattungen Entsorgungszentrum Fremdnutzer	34.931	35.000	35.000	-69	-69
Erstattungen Umweltamt "wilder Müll"	706	100	100	606	606
anteilige Kostenerstattungen Mitnutzung Betriebshof	284.540	292.000	292.000	-7.460	-7.460
Sonst. Erstattung. für betriebl. Leist.	140		0	140	140
Verwalt.-Gebühren Anschl./Benutz.-Zwang	1.120	1.000	1.000	120	120
Verwaltungsgebühren Entsorgungszentrum	10		0	10	10
Erlöse DSD Containerst. (19 % USt.)	130.345	125.000	125.000	5.345	5.345

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Erlöse Entsorgungszentrum 19% USt	125.452	335.000	335.000	-209.548	-209.548
Einspeisevergütung 19% USt	278.429	205.000	205.000	73.429	73.429
Gesamtleistung	10.034.922	9.960.700	9.960.700	74.222	74.222
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	453.774	531.500	531.500	-77.726	-77.726
Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen		2.000	2.000	-2.000	-2.000
Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	2.494		0	2.494	2.494
Einkauf Kompostsäcke	8.813	5.000	5.000	3.813	3.813
Einkauf Diesel Dep. Borg (Tank)	56.332	70.000	70.000	-13.668	-13.668
Einkauf Methanol Kläranlage	9.785	12.000	12.000	-2.215	-2.215
Einkauf Aktivkohle Kläranlage und Trockenfermentation	27.336	25.000	25.000	2.336	2.336
Einkauf Diesel Betriebshof (Tank)	317.590	375.000	375.000	-57.410	-57.410
Einkauf Motoröl Betriebshof	1.373	2.000	2.000	-627	-627
Einkauf Ersatz- und Kleinteile Werkstatt	5.692	8.000	8.000	-2.308	-2.308
Einkauf Säcke für Kompostverkauf		1.000	1.000	-1.000	-1.000
Einkauf von Big Bags		3.500	3.500	-3.500	-3.500
Einkauf Polyaluminiumchlorid-Lösung	23.913	25.000	25.000	-1.087	-1.087
Einkauf von Superfloc	4.702	3.000	3.000	1.702	1.702
Erhaltene Skonti	-718		0	-718	-718
Erhaltene Skonti 19% VSt	-3.538		0	-3.538	-3.538
Rohertrag	9.581.148	9.429.200	9.429.200	151.948	151.948
a) So. betriebliche Erlöse	16.926	12.750	12.750	4.176	4.176
Sonstige betriebliche Erträge		1.250	1.250	-1.250	-1.250
Mahnggebühren	4.742	3.500	3.500	1.242	1.242
Sonstige betriebliche Erträge	2.987		0	2.987	2.987
Sonstige betriebliche Erträge - Vollstreckungskosten	9.197	8.000	8.000	1.197	1.197
Betrieblicher Rohertrag	9.598.075	9.441.950	9.441.950	156.124	156.124

Kostenarten

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
 Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
a) Personalkosten	3.248.097	3.439.500	3.439.500	-191.403	-191.403
Löhne und Gehälter	2.482.286	2.622.000	2.622.000	-139.715	-139.715
Beschäftigungsentgelte Azubis		34.500	34.500	-34.500	-34.500
Pauschale Steuer	11.631		0	11.631	11.631
Beamtenbezüge	8.102	23.300	23.300	-15.198	-15.198
Vermögenswirksame Leistungen	3.343	3.900	3.900	-557	-557
Gesetzliche soziale Aufwendungen	501.958	495.900	495.900	6.058	6.058
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	24.207	22.000	22.000	2.207	2.207
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	17.531	12.000	12.000	5.531	5.531
Aufwendungen für die Altersversorgung	199.039	216.500	216.500	-17.461	-17.461
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen		7.000	7.000	-7.000	-7.000
Aufwendungen für Unterstützung		2.400	2.400	-2.400	-2.400
b) Raumkosten	132.313	133.600	133.600	-1.287	-1.287
Gas, Strom, Wasser	59.317	61.100	61.100	-1.783	-1.783
Reinigung	69.268	70.000	70.000	-732	-732
Sonstige Raumkosten	3.333		0	3.333	3.333
Grundstücksaufwendungen, betrieblich	395	2.500	2.500	-2.105	-2.105
c) Betriebliche Steuern	11.118	11.500	11.500	-382	-382
Kfz-Steuer Fuhrpark	11.118	11.500	11.500	-382	-382
d) Versicherungen/Beiträge	26.067	29.600	29.600	-3.533	-3.533
Versicherungen	4.837	4.000	4.000	837	837
Versicherung für Gebäude	12.020	12.300	12.300	-280	-280
Beiträge	6.734	7.200	7.200	-466	-466
Sonstige Abgaben	2.277	6.100	6.100	-3.823	-3.823
Steuerlich abzugsfähige Verspätungszuschläge und Zwangsgelder	199		0	199	199
e) Besondere Kosten	66.551	75.000	75.000	-8.449	-8.449
Sonstige betriebliche Aufwendungen	221	1.000	1.000	-779	-779
Dienst- und Schutzkleidung	23.279	30.000	30.000	-6.721	-6.721
Reinigung Glasbehälter/-standplätze	3.487	3.500	3.500	-13	-13

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
 Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Laboruntersuchungen	39.564	40.500	40.500	-936	-936
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	372.896	358.500	358.500	14.396	14.396
Kfz-Versicherungen Fuhrpark	28.738	32.000	32.000	-3.262	-3.262
Laufende Kfz-Betriebskosten	7.902	3.500	3.500	4.402	4.402
Kfz-Reparaturen	335.472	320.000	320.000	15.472	15.472
Die Reparaturkosten einiger älterer Fahrzeuge liegen über dem Durchschnitt und damit über der Prognose für den Wirtschaftsplan.					
Sonstige Kfz-Kosten	530	3.000	3.000	-2.471	-2.471
Fremdfahrzeuge	255		0	255	255
g) Werbe-/Reisekosten	24.096	42.600	42.600	-18.504	-18.504
Repräsentationskosten	5.170	20.000	20.000	-14.830	-14.830
Müllkalender	15.131	15.000	15.000	131	131
Aufmerksamkeiten	315	500	500	-185	-185
Reisekosten Arbeitnehmer	2.791	5.000	5.000	-2.209	-2.209
Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	646	2.000	2.000	-1.353	-1.353
Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	43	100	100	-57	-57
h) Kosten der Warenabgabe	3.491.757	3.444.000	3.444.000	47.757	47.757
Schredderkosten	11.064	6.000	6.000	5.064	5.064
Restabfallbehandlung seit 01.06.2005	3.343.367	3.300.000	3.300.000	43.367	43.367
Behandlungskosten Elektrogeräte	7.578	8.000	8.000	-422	-422
Andere Dienst- und Fremdleistungen	43.152	40.000	40.000	3.152	3.152
Sonderabfallentsorgung	32.461	35.000	35.000	-2.539	-2.539
Altreifenentsorgung	6.710	7.000	7.000	-290	-290
Altholzentsorgung	43.528	38.000	38.000	5.528	5.528
Aufwand für Gewährleistung	3.897	10.000	10.000	-6.103	-6.103
i) Abschreibungen	1.387.573	1.455.475	1.455.475	-67.902	-67.902
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	18.126	26.993	26.993	-8.867	-8.867
Abschreibungen, Anlagevermögen	353.182	325.223	325.223	27.959	27.959
Abschreibungen auf Gebäude	723.404	749.230	749.230	-25.826	-25.826
Abschreibungen auf Kfz	288.275	351.135	351.135	-62.860	-62.860

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter	1.204		0	1.204	1.204
Forderungsverluste (übliche Höhe)	3.382	2.894	2.894	488	488
j) Reparatur/Instandhaltung	598.733	660.000	660.000	-61.267	-61.267
Reparaturen und Instandhaltung von Bauten	20.483	68.000	68.000	-47.517	-47.517
Reparaturen und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	250.662	243.500	243.500	7.162	7.162
Reparaturen und Instandhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.685	12.000	12.000	-7.315	-7.315
Sonstige Reparaturen und Instandhaltungen	28.654	26.500	26.500	2.154	2.154
Nachsorgeaufwand Deponien	270.000	270.000	270.000	0	0
Wartungskosten für Hard und Software	24.248	40.000	40.000	-15.752	-15.752
k) Sonstige Kosten	322.372	412.100	412.100	-89.728	-89.728
Portokosten	12.654	30.000	30.000	-17.346	-17.346
Postaufwand, Fracht und ähnl.Aufwendg.	40	2.000	2.000	-1.960	-1.960
Telefongebühren	11.712	13.000	13.000	-1.288	-1.288
Bürobedarf	5.129	13.000	13.000	-7.871	-7.871
Zeitschriften, Bücher	2.655	3.000	3.000	-345	-345
Fortbildungskosten	15.919	20.000	20.000	-4.082	-4.082
Rechts- und Beratungskosten	65.277	77.000	77.000	-11.723	-11.723
Abschluss- und Prüfungskosten		10.000	10.000	-10.000	-10.000
Mieten für Einrichtungen (bewegliche Wirtschaftsgüter)	16.136	10.000	10.000	6.136	6.136
Kostensätze Kreisverwaltung etc.	92.500	71.500	71.500	21.000	21.000
neu seit Anfang 2015 - ca. 26.000 Jahreskosten für den IT-Verbund					
Werkzeuge und Kleingeräte	3.708	3.000	3.000	708	708
Sonstiger Betriebsbedarf	9.480	15.000	15.000	-5.520	-5.520
Ersatzbeschaffungen Abfallbehälter	60.521	64.000	64.000	-3.479	-3.479
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.129	1.100	1.100	29	29
Aufwendungen für Abraum- und Abfallbeseitigung	25.513	79.500	79.500	-53.987	-53.987
Gesamtkosten	9.681.573	10.061.876	10.061.876	-380.303	-380.303
Betriebsergebnis	-83.498	-619.926	-619.926	536.428	536.428

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
a) Zinsaufwand	757.839	772.000	772.000	-14.161	-14.161
Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten	52		0	52	52
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	61.786	67.000	67.000	-5.214	-5.214
Zinsähnliche Aufwendungen	696.000	705.000	705.000	-9.000	-9.000
b) Übrige Steuern	1	1	1	0	0
Grundsteuer	1	1	1	0	0
c) Sonst. neutraler Aufwand	-670	0	0	-670	-670
Erlöse aus Verkäufen Sachanlagenvermögen (bei Buchverlust)	-670		0	-670	-670
Neutraler Aufwand	757.170	772.001	772.001	-14.831	-14.831
a) Zinserträge	7.841	10.000	10.000	-2.159	-2.159
Sonstige Zinserträge	7.841	10.000	10.000	-2.159	-2.159
b) Sonst. neutrale Erträge	625.356	567.215	567.215	58.141	58.141
Erlöse aus Verkäufen Sachanlagevermögen (bei Buchgewinn)	42.668		0	42.668	42.668
Verkauf zweier Abfallsammelfahrzeuge und eines Radladers					
Grundstückserträge	1.800	1.800	1.800	0	0
Erträge aus abgeschriebenene Forderungen	13		0	13	13
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	546.820	543.165	543.165	3.655	3.655
Schlussabnahme ist am 22.12.2005 erfolgt					
Versicherungsentschädigungen	12.196		0	12.196	12.196
diverse Fahrzeugschäden, Erstattung durch Kommunalen Schadenausgleich					
Schadensersatzleistungen Dritter	1.458	1.800	1.800	-342	-342
Auflösung Zuweis. Kompostwerk (Baukost.)	20.400	20.450	20.450	-50	-50
Neutraler Ertrag	633.197	577.215	577.215	55.982	55.982
Vorläufiges Ergebnis	<u>-207.472</u>	<u>-814.712</u>	<u>-814.712</u>	<u>607.241</u>	<u>607.241</u>

Entwicklung der Rücklage

Wirtschaftsjahr	Jahresergebnis	Stand der Allgemeinen Rücklage 01.01.	Zuführung bzw. Auflösung Allgemeine Rücklage	Stand der Allgemeinen Rücklage 31.12.
	€	€	€	€
2006	-642.944	1.545.164	1.475.189	3.020.353
2007	-634.137	3.020.353	-642.944	2.377.409
2008	-726.389	2.377.409	0	2.377.409
2009	-562.011	4.385.600	0	4.385.600
2010	-697.429	4.385.600	-1.360.526	3.025.074
2011	-216.239	3.025.074	-562.011	2.463.063
2012	455.888	2.463.063	-913.668	1.549.395
2013	-692.400	1.549.395	455.888	2.005.282
2014	-1.042.612	2.005.282	-692.400	1.312.882
2015	-207.472	1.312.882	-1.042.612	270.271
2016	304.905	270.271	-207.472	62.799
2017	171.419	62.799	304.905	367.704
2018	180.024	367.704	171.419	539.123
2019	-49.684	539.123	180.024	719.147

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklage unter Berücksichtigung des tendenziellen Jahresergebnisses 2015.

Bei der Ermittlung des am Jahresanfang zur Verfügung stehenden Betrages ist zu berücksichtigen, dass das Jahresergebnis erst im Folgejahr die Allgemeine Rücklage mindert oder erhöht.

Soll/Ist-Vergleich zum 31.12. 2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung					
a) Umsatzerlöse	10.034.922	9.960.700	9.960.700	74.222	74.222
Gesamtleistung	10.034.922	9.960.700	9.960.700	74.222	74.222
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	453.774	531.500	531.500	-77.726	-77.726
Rohertrag	9.581.148	9.429.200	9.429.200	151.948	151.948
a) So. betriebliche Erlöse	16.926	12.750	12.750	4.176	4.176
Betrieblicher Rohertrag	9.598.075	9.441.950	9.441.950	156.124	156.124
Kostenarten					
a) Personalkosten	3.248.097	3.439.500	3.439.500	-191.403	-191.403
b) Raumkosten	132.313	133.600	133.600	-1.287	-1.287
c) Betriebliche Steuern	11.118	11.500	11.500	-382	-382
d) Versicherungen/Beiträge	26.067	29.600	29.600	-3.533	-3.533
e) Besondere Kosten	66.551	75.000	75.000	-8.449	-8.449
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	372.896	358.500	358.500	14.396	14.396
g) Werbe-/Reisekosten	24.096	42.600	42.600	-18.504	-18.504
h) Kosten der Warenabgabe	3.491.757	3.444.000	3.444.000	47.757	47.757
i) Abschreibungen	1.387.573	1.455.475	1.455.475	-67.902	-67.902
j) Reparatur/Instandhaltung	598.733	660.000	660.000	-61.267	-61.267
k) Sonstige Kosten	322.372	412.100	412.100	-89.728	-89.728
Gesamtkosten	9.681.573	10.061.876	10.061.876	-380.303	-380.303
Betriebsergebnis	-83.498	-619.926	-619.926	536.428	536.428
a) Zinsaufwand	757.839	772.000	772.000	-14.161	-14.161
b) Übrige Steuern	1	1	1	0	0

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
 Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2015 Ist EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	1 - 12 / 2015 Plan EUR	Abweichung Monat EUR	Abweichung Jahr EUR
c) Sonst. neutraler Aufwand	-670	0	0	-670	-670
Neutraler Aufwand	757.170	772.001	772.001	-14.831	-14.831
a) Zinserträge	7.841	10.000	10.000	-2.159	-2.159
b) Sonst. neutrale Erträge	625.356	567.215	567.215	58.141	58.141
Neutraler Ertrag	633.197	577.215	577.215	55.982	55.982
Vorläufiges Ergebnis	<u>-207.472</u>	<u>-814.712</u>	<u>-814.712</u>	<u>607.241</u>	<u>607.241</u>

Soll/Ist-Vergleich Kurzform zum 31.12. 2014

	1 - 12 / 2014 Ist EUR	1 - 12 / 2014 Plan EUR	1 - 12 / 2013 Ist EUR
Kurzfristige Erfolgsrechnung			
a) Umsatzerlöse	9.887.411	9.834.700	9.925.693
Gesamtleistung	9.887.411	9.834.700	9.925.693
a) Wareneinsatz/Material- und Stoffverbrauch	478.506	572.500	539.645
Rohertrag	9.408.905	9.262.200	9.386.048
a) So. betriebliche Erlöse	41.386	15.000	17.519
Betrieblicher Rohertrag	9.450.291	9.277.200	9.403.567
<u>Kostenarten</u>			
a) Personalkosten	3.071.446	3.264.100	2.940.198
b) Raumkosten	154.692	125.000	126.112
c) Betriebliche Steuern	11.258	12.000	11.411
d) Versicherungen/Beiträge	24.496	44.500	25.508
e) Besondere Kosten	65.721	74.500	64.094
f) Kfz.-Kosten (ohne Steuer)	351.616	356.500	302.718
g) Werbe-/Reisekosten	42.248	34.600	21.267
h) Kosten der Warenabgabe	3.391.899	3.288.800	3.448.960
i) Abschreibungen	1.390.092	1.479.700	1.402.223
j) Reparatur/Instandhaltung	576.845	594.400	744.426
k) Sonstige Kosten	312.788	355.600	191.859
Gesamtkosten	9.393.101	9.629.700	9.278.776
Betriebsergebnis	57.190	-352.500	124.791
a) Zinsaufwand	1.165.842	750.000	919.689
b) Übrige Steuern	1	1	1

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
 Halbjahresbericht zum 31.12.2015

	1 - 12 / 2014 Ist EUR	1 - 12 / 2014 Plan EUR	1 - 12 / 2013 Ist EUR
c) Sonst. neutraler Aufwand	11.326	0	0
Neutraler Aufwand	1.177.169	750.001	919.690
a) Zinserträge	16.101	10.000	13.293
b) Sonst. neutrale Erträge	61.266	23.251	89.206
Neutraler Ertrag	77.367	33.251	102.499
Vorläufiges Ergebnis	<u>-1.042.612</u>	<u>-1.069.250</u>	<u>-692.400</u>

Vermögensplan 2015

Bezeichnung	Anschaffungs-/ Bewegungsdatum	ND J/M	AHK 01.01.2015	Wert zu AHK	AHK 31.12.2015	Abschreibung 31.12.2015	Buchwert 31.12.2015	Text der Bewegung	AHK lt. Wirtschaftsplan
EDV-Software									
ACS Behälterverwaltung	26.01.2005	15/00	63.230		110.830	13.735	54.938		
Zugang	01.07.2015							Erweiterung um Funktionen für Ident-System	47.600
Erweiterung Waagemodul für Sonderabfallager und Anbindung Schadstoffwaage	01.07.2015	10/00							12.000
Oracle Datenbanklizenzen 5 x Vers. 11g	27.11.2014	4/00	568		2.420	625	1.770		
Zugang	29.05.2015			1.851				weitere 5 Datenbanklizenzen	
Team Viewer 10 Business	02.03.2015	3/00	0		559	156	403		
Neuzugang	02.03.2015			559					
Team Viewer 10 Business	02.03.2015	3/00	0		479	133	346		
Neuzugang	02.03.2015			479					
6 x MS Office 2013 Home & Business	31.03.2015	5/00	0		1.527	255	1.272		
Neuzugang	31.03.2015			1.527					
Microsoft MapPoint 2013	08.06.2015	3/00	0		431	84	347		
Neuzugang	08.06.2015			431					
Summe 135			63.798	4.847	116.246	14.988	59.076		59.600
Grundstück Betriebshof									
4. Erweiterung	31.12.2015	0/00	0		1.627	0	1.627	Erweiterung Flächen Betriebshof Oldenstadt	
Neuzugang	31.12.2015			1.583				Notarkosten	
Zugang	31.12.2015			44				Verzicht Vorkaufsrecht	
Summe 205			0	1.627	1.627	0	1.627		
Gebäude Betriebshof									
Unterstellhalle	01.01.2007	22/00	36.218		76.218	4.504	58.545		
Zugang	01.07.2015							Vergrößerung Hallendach	40.000
Fahrradunterstand	01.07.2015	10/04							4.000
Neuerrichtung Geräteunterstand für KSM	01.07.2015	25/00	0						55.000
Betriebsgebäude Neubau Verwaltungstrakt und Umbau Sozialtrakt	01.10.2011	90/00	2.256.430		2.259.774	25.117	2.153.731		
Zugang	10.02.2015			3.344				statische Unterlagen, Prüfbericht	
Summe 207			2.292.648	3.344	2.335.992	29.621	2.212.276		99.000

Grundstückswerte eig. bebauter Grundst.								
Überdachte Lagerflächen für Grünabfall, Siebüberlauf, Fertigkompost (Planungskosten)	01.07.2015	0/00	0					40.000
Summe 235								40.000
Deponie Borg II. BA								
Erweiterung Gasfassung II. Bauabschnitt	30.11.2006	13/10	88.835		133.835	14.368	67.046	
Zugang	01.07.2015							Erhöhung Gasbrunnen
Summe 244			88.835	0	133.835	14.368	67.046	45.000
Kompostwerk Borg (bauliche Anlage)								
Überdachung der Nachrottefläche	01.07.2015	33/04						100.000
Summe 248								100.000
Technische Anlagen								
Trockenfermentation	14.06.2012	20/00	4.251.063		4.357.036	222.322	3.649.778	
Zugang	17.02.2015			4.770				Strömungsgleichrichter
Zugang	17.02.2015			99.003				SR Erweiterung
Zugang	12.03.2015			2.200				Planung Abwasserpumpstation Kompostierung
Summe 420			4.251.063	105.973	4.357.036	222.322	3.649.778	
Betriebsvorrichtungen								
Tankanlage Deponie Borg	23.12.2005	14/00	8.660		10.007	893	3.494	
Zugang	13.03.2015			1.347				Füllstandsanzeige
Summe 470			8.660	1.347	10.007	893	3.494	
Technik Sickerwasserkläranlage Borg								
Steuerung Kläranlage	31.03.2010	10/00	67.123		88.827	10.978	45.734	
Zugang	01.07.2015							Erneuerung Prozessleitsystem
Zugang	01.07.2015							Einbindung Schlammbehandlung in Prozessleitsystem
Zugang	05.10.2015			21.704				Reinigungssonde/CSB-Sonde
Summe 490			67.123	21.704	88.827	10.978	45.734	45.000
Abfallsammelfahrzeuge								
UE-AW 1507 Abfallsammelfahrzeug	09.07.2015	7/00	0		224.837	16.061	208.776	
Neuzugang	09.07.2015			224.837				220.000
UE-AW 1509 Abfallsammelfahrzeug	31.08.2015	7/00	0		231.421	13.775	217.646	
Neuzugang	31.08.2015			226.451				220.000
Zugang	01.09.2015			66				Zulassungskosten
Zugang	05.10.2015			4.905				Nachrüstung Kammschüttung
Abfallsammelfahrzeug	01.07.2015	7/00						220.000
Umrüstkosten für Ident-System für 10 Fahrzeuge	01.07.2015	4/00						83.000
Summe 540			0	456.258	456.258	29.836	426.422	743.000

Sonstige Fahrzeuge und Zubehör									
Unimog AW 332	17.12.2015	9/00	0		150.908	1.398	149.510		
Neuzugang	17.12.2015			150.842					175.000
Zugang	22.12.2015			47				Zulassung	
Zugang	22.12.2015			19				Kennzeichen	
Radlader Betriebshof	01.07.2015	10/00							90.000
Radlader Entsorgungszentrum (Ersatzbeschaffung)	01.07.2015	9/00							200.000
Kastenwagen mit Ladebordwand	01.07.2015	10/00							50.000
Verladebagger Schadstoffannahme	01.07.2015	10/00							180.000
Summe 560			0	150.908	150.908	1.398	149.510		695.000
Büroeinrichtung/EDV									
Explosionsgeschützter PC für Schadstofflager	01.07.2015	4/00							11.000
Summe 650									11.000
Abfallbehälter									
Nachrüstung der Abfallbehälter mit Transpondern für Ident-System	01.07.2015	0/00							
Neuzugang	01.07.2015								119.000
Zugang	01.07.2015							Umrüstkosten	119.000
Summe 665									238.000
Geringwertige Wirtschaftsgüter									
Rangierwagenheber 2 to. WK 1020 F	13.02.2015	1/00	0		389	389	0		
Neuzugang	13.02.2015			389					
Leitfähigkeitsmessgerät P2-30 W3T198373	09.02.2015	1/00	0		238	238	0		
Neuzugang	09.02.2015			238					
Nass- /Trockensauger	24.07.2015	1/00	0		210	210	0		
Neuzugang	24.07.2015			210					
Alu Stufen-Stehleiter	27.11.2015	1/00	0		180	177	0		
Neuzugang	27.11.2015			180					
Streuwagen	27.11.2015	1/00	0		191	191	0		
Neuzugang	27.11.2015			191					
drei Bürostühle mit Armlehnen	20.07.2015	1/00	0		486	486	0		
Neuzugang	20.07.2015			486					
Summe 670			0	1.695	1.695	1.691	0		

Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausstatt.								
Technische Ausstattung Kläranlage	01.07.2015	8/00						10.000
Arbeitsschutzausrüstung Entsorgungszentrum	01.07.2015	10/00						5.000
Technische Ausstattung Entsorgungszentrum	01.07.2015	8/00						5.000
Technische Ausstattung Kompostierung	01.07.2015	8/00						5.000
Arbeitsschutzausrüstung Betriebshof	01.07.2015	10/00						10.000
Technische Ausstattung Betriebshof	01.07.2015	8/00						10.000
Mobiles Kassensystem	01.07.2015	6/00						3.000
Presscontainer 3 Stck.	07.07.2015	10/00						45.000
Technische Ausstattung Schadstofflager	01.07.2015	10/00						20.000
Nadelentroster	07.01.2015	5/00	0		551	110	441	
Neuzugang	07.01.2015			551				
Flügeltürschrank	08.05.2015	13/00	0		889	46	843	
Neuzugang	08.05.2015			889				
Klima-Splitgerät	07.08.2015	9/00	0		1.692	79	1.613	
Neuzugang	07.08.2015			1.692				
Disomat Tersus	30.09.2015	13/00	0		6.110	157	5.953	
Neuzugang	30.09.2015			6.110				
Werkzeugwagen	27.11.2015	10/00	0		1.584	26	1.530	
Neuzugang	27.11.2015			1.584				
Summe 690			0	10.826	10.826	418	10.380	113.000
Geschäfts-, Fabrik- und andere Bauten im Bau auf eigenen Grundstücken								
Neubau Schadstofflager	22.11.2012	0/00	57.542	95.707	153.249	0	153.249	623.000
Summe 710			57.542	95.707	153.249	0	153.249	623.000
Gesamtsumme			6.829.670	854.236	7.816.505	326.513	6.778.592	2.811.600

Uelzen im Februar 2016

gez. Schilder

gez. Goerge

Ulrike Schilder
(Bearbeiterin)

Simon Goerge
(Betriebsleiter)



Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Mitteilungsvorlage-AWB
VO/2016/170
öffentlich

<i>Beratungsgegenstand:</i> Abfallbilanz 2015

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum</i> 05.02.2016
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Kenntnisnahme)	23.02.2016	Ö

Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß Niedersächsischem Abfallgesetz (NabfG) verpflichtet, jährlich eine Abfallbilanz aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Abfallbilanz 2015

Goerge

Abfallbilanz 2015

Einwohnerzahl im Landkreis Uelzen Stand 31.03.2015: **92.564**

Abfallarten	2014 Mg/a	2015 Mg/a
Hausmüll	17.444	17.400
Sperrmüll	1.540	1.546
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	668	731
Baustellenabfälle	529	375
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle; verunreinigte Siedlungsabfälle	545	608
Abfälle aus der Kanalreinigung	0	4
Sonstige mineralische Abfälle	16.904	23.662
Umladestation / Verbrennung / Deponierung	37.559	44.326
Altpapier	7.276	7.475
Altglas	2.322	2.282
Leichtverpackungen	2.873	2.950
Abfälle aus der Biotonne	11.948	12.105
Garten- und Parkabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle	2.217	1.509
Textilien	136	448
Holz aus Sperrmüllabfuhr	1.627	1.681
Holz getrennte Sammlung	896	1.010
Altmetalle	280	475
E-Schrott	620	599
Altreifen	31	30
Wertstofffassung	30.090	30.564
Sonderabfälle aus Haushaltungen	74	74
Gesamtabfallmenge	67.723	74.964

*) Erläuterung:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z. B. Praxen, Büros), die über normale Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden
- Sperrmüll: Abfälle die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle die von ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z. B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle